

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU/CSU

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs
– Drucksachen 14/3267, 14/2983, 14/3520 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Altschuldenhilfe-Gesetzes (Zweites Altschuldenhilfe-Änderungsgesetz – 2. AHÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1a einzufügen:

„1a. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a

Härtefallregelung für Wohnungsunternehmen mit hohen Leerständen

(1) Wohnungsunternehmen können unter den Voraussetzungen der Absätze 2 und 3 auf Antrag von den nach § 4 Abs. 1 und 2 verbliebenen Restverbindlichkeiten für abgebrochenen oder noch abzurechnenden Wohnraum im Sinne des § 3 Abs. 1 entlastet werden. Sofern die Altverbindlichkeiten eines Wohnungsunternehmens nach § 3 am 1. Januar 1994 150 Deutsche Mark je Quadratmeter der Wohnfläche nach § 4 Abs. 1 nicht überstiegen, gelten auch diese als Restverbindlichkeiten im Sinne des Satzes 1.

(2) Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung von den Restverbindlichkeiten ist, dass

1. der Leerstand zuzüglich der abgebrochenen Wohnfläche im Wohnungsunternehmen bezogen auf den Wohnungsbestand im Sinne des § 3 Abs. 1 und auf die Wohnfläche im Sinne des § 4 bei mindestens 15 vom Hundert liegt; diese Quote ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu bestätigen,
2. das Wohnungsunternehmen über ein Unternehmenskonzept verfügt, aus dem die beabsichtigten Instandsetzungs-, Modernisierungs-, Wohnumfeld-, Rückbau- und Abrissmaßnahmen ersichtlich sind; das Wohnungsunternehmen hat eine Bestätigung der Gemeinde über die Einbindung des Konzeptes in die wohnungspolitische und städtebauliche Gesamtentwicklung der Gemeinde vorzulegen.

(3) Weitere Voraussetzung für die Gewährung der Entlastung ist, dass sich das Land oder die Gemeinde an der Bewältigung der weiteren leerstandsbedingten finanziellen Lasten angemessen beteiligt. Angemessen ist die Beteiligung, wenn deren Betrag etwa der gewährten Entlastung entspricht.

(4) Die Entlastung erfolgt gegen Nachweis nach Abschluss einer Abrissmaßnahme durch Zahlung eines Betrages in Höhe der Restverbindlichkeiten nach Absatz 1 je Quadratmeter abgebrochener Wohnfläche im Sinne des § 3 Abs. 1, soweit sie nicht restitutionsbehaftete Wohnflächen in vor dem 1. Januar 1949 errichteten Wohngebäuden umfasst, über die bis zum 31. Dezember 1998 noch nicht bestandskräftig entschieden wurde. Der Antrag ist bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau spätestens bis zum 31. Dezember 2003 zu stellen. Das Unternehmen erhält nach Antragstellung eine Zusage über die Gewährung der Entlastung im Falle des Abschlusses der Abrissmaßnahme; die Zusage ist auf vier Jahre befristet.““

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2
Änderung des Erblastentilgungsfonds-Gesetzes

Das Erblastentilgungsfonds-Gesetz vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 984), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 6. März 1997 (BGBl. I S. 434), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Fonds zahlt ab dem 31. Dezember 2000 die in § 4a des Altschuldenerhilfe-Gesetzes genannten Entlastungen der Altverbindlichkeiten an die durch Bescheid der Kreditanstalt für Wiederaufbau als Berechtigte festgestellten Wohnungsunternehmen.““

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

Berlin, den 6. Juni 2000

Friedrich Merz, Michael Glos und Fraktion

Begründung

Die Wohnungsunternehmen in den neuen Bundesländern haben zum Teil erhebliche Leerstände zu verzeichnen. Dieses Problem wird sich aufgrund des anhaltenden Bevölkerungsrückganges in den kommenden Jahren weiter verschärfen. Zur Sicherung ihrer wirtschaftlichen Existenz sind die betroffenen Unternehmen gezwungen, Teile des leerstehenden Wohnraumes abubrechen. Die Unternehmen sind jedoch nicht in der Lage, die damit verbundenen Kosten allein zu tragen.

Um dem Ziel des Altschuldenerhilfe-Gesetzes, der Stärkung der Investitions- und Kreditfähigkeit der Wohnungsunternehmen weiterhin Rechnung tragen zu können, sollen deshalb die Wohnungsunternehmen, die hohe Leerstände aufweisen, von den auf den abgebrochenen oder noch abzubrechenden Wohnraum entfallenden Altverbindlichkeiten entlastet werden.

Vorraussetzung für eine funktionierende Wohnungswirtschaft in den neuen Ländern sind neben der Entlastung von Altschulden für den abgebrochenen oder noch abzubrechenden Wohnraum weitere Hilfen z. B. für den Abbruch oder die Wohnumfeldgestaltung. Die finanzielle Beteiligung der Länder und Gemeinden an der Bewältigung der leerstandsbedingten Lasten soll deshalb Voraussetzung für die nochmalige Entlastung von Altschulden sein.